

17./X. 1915

**Die Ersatansprüche gegen belgische Gemeinden.**

Auf Grund der Verordnung des Deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 3. Februar wurde zur Ermittlung der Schäden, die den deutschen sowie den österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu Kriegsbeginn durch Vöbelausfahrungen auf dem Gebiete belgischer Gemeinden verursacht wurden, sowie zur Entscheidung über die Schadenersatzpflicht der betreffenden belgischen Gemeinde je ein besonderes Schiedsgericht für die Provinz Brabant mit dem Sitze in Brüssel und für die Provinz Antwerpen mit dem Sitze in Antwerpen eingesetzt und hierbei verfügt, daß die bezüglichen Schadenersatzanträge seitens der Interessenten bis längstens 31. Mai laufenden Jahres einzureichen wären. Nunmehr hat der genannte Generalgouverneur, wie die Pol. Korv. mitteilt, mit Verordnung vom 13. Oktober die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes für die Provinz Brabant auf die Provinzen Hennegau, Lüttich, Namur, Limburg und Luxemburg ausgedehnt und ferner die Frist zur Einbringung von Anträgen auf Entscheidung über Schadenersatzforderungen aus den vorgenannten Provinzen sowie aus den Provinzen Brabant und Antwerpen auf den 1. Januar 1916 mit dem Beifügen erstreckt, daß für später eingehende Anträge kein Anspruch auf Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren besteht. Somit hätten die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen ihre Schadenersatzansprüche, soweit sie die Provinzen Brabant, Hennegau, Lüttich, Namur, Limburg und Luxemburg betreffen, beim Schiedsgericht in Brüssel, und soweit sie sich auf die Provinz Antwerpen beziehen, beim Schiedsgericht in Antwerpen geltend zu machen.